



Allgemeinverfügung

nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes folgendes bestimmt:

1. Regelung

Aus Anlass des HALLOWEEN-Festes wird die Öffnung aller Verkaufsstellen in Heppenheim (außer Stadtteilen) am Sonntag, den 25. Oktober 2026, für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, freigegeben.

2. Gründe

Die Heppenheimer Wirtschaftsvereinigung e. V. hat beantragt, die Ladenöffnungszeiten anlässlich des HALLOWEEN-Festes für das Gebiet der Stadt Heppenheim (außer Stadtteile) am Sonntag, den 25. Oktober 2026, von 13:00 bis 18:00 Uhr freizugeben.

Das bereits zum 22. Mal stattfindende HALLOWEEN-Fest ist ein fester Bestandteil im städtischen Veranstaltungskalender. Mit dieser Veranstaltung sollen die Attraktivität und Vielfalt der Kreisstadt Heppenheim ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Bei HALLOWEEN handelt es sich um ein Fest für die ganze Familie, dessen vielfältige Angebote auf diesen Anlass zugeschnitten sind. An zahlreichen entsprechend geschmückten Buden wird Kunsthandwerk, Dekoratives, Kränze und Gestecke, Kürbisse, Kräuter und Gewürze, Korbwaren, Holzartikel, und vieles mehr, feilgeboten. Daneben gibt es Angebote diverser Schausteller sowie kreative Mitmachangebote für die Kinder, wie z.B. Basteln und Kürbisschnitzen. Zahlreiche Vereine beteiligen sich mit Infoständen und verschiedenen Angeboten, wie beispielsweise dem Schminken der Kinder zu schaurig-schönen Fantasie-Gestalten. Ein Höhepunkt des Festes ist das abschließende HALLOWEEN-Feuer. Tradition und das besondere Konzept des HALLOWEEN-Festes ziehen unabhängig von der Sonntagsöffnung, weit über die Stadtgrenzen Heppenhems hinweg große Besucherströme an.

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- und Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

Nach ausgiebiger Prüfung sehen wir in der geplanten Veranstaltung einen Anlass, der nach § 6 Abs. 1 HLöG, am 25. Oktober 2026 eine Freigabe der Sonntagsöffnungszeiten in dem o. a. Umfang rechtfertigt.

3. Sofortvollzug

Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Oktober 2026 in Kraft.

5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Ordnungsamt, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Heppenheim, den 11.06.2026

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister